

69. Steht dem Ehemanne gegen sein Anerkenntnis, daß das von seiner Ehefrau vor der Ehe geborene Kind sein leibliches Kind sei, der Gegenbeweis zu?

N.L.R. II. 2 §§ 596. 16 flg.

Gesetz vom 24. April 1854 (G. S. S. 193) §§ 13. 19.

Vgl. Bb. 22 Nr. 46.

IV. Civilsenat. Urk. v. 6. Juli 1893 i. S. G. (Bekl.) w. S. (Kl.)  
Rep. IV. 88/93.

I. Landgericht Bries.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Die Beklagte ist am 6. März 1861 von der Albertine B., mit welcher der Kläger in erster Ehe seit dem 9. März 1865 verheiratet war, außerehelich geboren worden. In der gerichtlichen Verhandlung vom 13. Dezember 1869 gab der Kläger die Erklärung ab, daß er die Beklagte mit seiner Ehefrau, der Mutter der Beklagten, erzeugt habe, daß er diesem Kinde alle Rechte eines ehelichen Kindes beilege, und daß er dasselbe als durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern

legitimiert anerkenne. In dem gegenwärtigen Rechtsstreite behauptet der Kläger, daß er jene Erklärung nur auf Bitten seiner damaligen Ehefrau abgegeben habe, daß aber in Wirklichkeit nicht er, sondern der Wirtschaftsinspektor E. der Erzeuger der Beklagten sei. Das Gericht erster Instanz hat den Kläger zur Stellung des Klagantrages nicht für berechtigt erachtet, weil es den Kläger an sein Anerkenntnis für gebunden hält, da dieses nur durch den nicht unternommenen Nachweis hätte entkräftet werden können, daß es infolge Zwanges, Irrtumes oder Betruges abgegeben sei, während ein bloßer Gegenbeweis gegen die tatsächliche Richtigkeit des Anerkenntnisses nicht statthaft erscheine. Dieser Auffassung hat sich das Berufungsgericht nicht angeschlossen. Dasselbe geht davon aus, daß nach § 596 A.L.R. II. 2 die Legitimation durch nachfolgende Ehe nur dann eintrete, wenn das bei der Eingehung einer Ehe vorhandene Kind von den die Ehe schließenden Personen abstamme, sodas diese physische Abstammung als die unumgängliche Voraussetzung der Legitimation durch nachfolgende Ehe zu erachten sei. In dem Berufungsurteile wird sodann weiter ausgeführt: Die Thatsache der Abstammung könne allerdings durch wörtliche oder tatsächliche Anerkennung der Waterschaft seitens des Ehemannes bewiesen werden. Ein solches Anerkenntnis habe aber nur die Bedeutung eines Beweismittels, dem gegenüber der Gegenbeweis nicht für ausgeschlossen erachtet werden könne. Demnach sei auch dem Anerkenntnis des Klägers in der Urkunde vom 13. Dezember 1869 keine konstitutive Wirkung, sondern nur die Bedeutung eines Beweismittels für die Abstammung der Beklagten vom Kläger beizulegen, welches durch Gegenbeweis entkräftet werden könne. Die Führung dieses Gegenbeweises stehe jedem zu, der durch die in dem Anerkenntnis enthaltene Erklärung in seinen Rechten sich verletzt finde, insbesondere auch dem Erklärenden selbst. . . .

Die Begründung des Berufungsurteiles läßt die getroffene Entscheidung gerechtfertigt erscheinen. Dem Berufungsgerichte ist insbesondere darin beizutreten, daß dem von dem Kläger in der gerichtlichen Verhandlung vom 13. Dezember 1869 abgegebenen Anerkenntnis seiner Waterschaft keine konstitutive, nur durch den Nachweis des Zwanges, Irrtumes oder Betruges zu entkräftende Wirkung beizumessen ist, daß dieses Anerkenntnis vielmehr nur als ein Beweismittel für die Abstammung der Beklagten zu betrachten, und daß der Gegenbeweis

gegen die Richtigkeit der anerkannten Thatsache zulässig ist. Diese Auffassung findet ihre Rechtfertigung in der Erwägung, daß ein Anerkenntnis, auch wenn ihm im Rechtssysteme die Wirkung eines selbständigen Verpflichtungsaktes überhaupt beigelegt ist, eine konstitutive Wirkung doch jedenfalls nicht auf Rechtsverhältnisse ausüben kann, welche der freien Verfügung der Parteien entzogen sind, und daß zu diesen Rechtsverhältnissen auch die eheliche Verwandtschaft und die Ehelichkeit der Kinder insoweit gehören, als sie die physische Abstammung zur unumgänglichen Voraussetzung für die rechtlichen Wirkungen haben. Diese für einen gemeinrechtlichen Fall von dem Reichsgerichte im Urteile vom 5. März 1889,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 22 S. 223,

entwickelte Rechtsanschauung findet in betreff der Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe auch in dem Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechtes Anwendung, wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteile vom 19. Juni 1893 in Sachen Sasse und Genossen wider Höhne Rep. IV. 21/93 entschieden hat. Indem § 596 A.L.R. II. 2 vorschreibt, daß, wenn ein Schwängerer die Geschwächte heiratet, das aus dem unehelichen Beischlase erzeugte Kind die Rechte und Verbindlichkeiten eines ehelichen Kindes erlangt, wird in klarer Wortfassung als notwendige Voraussetzung der Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe die Erzeugung des Kindes durch die demnächstigen Ehegatten hingestellt. Sollte dem Anerkenntnisse der Vaterschaft seitens des Ehemannes die rechtliche Wirkung beimohnen, daß dasselbe nicht bloß ein Beweismittel für die Erzeugung durch den Ehemann darstellt, sondern diese Erzeugung, wo sie thatsächlich nicht vorliegt, ersetzt, so würde es, da eine solche Gleichstellung sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht rechtfertigen läßt, einer dahin gehenden besonderen Vorschrift bedürftig haben, die aber nicht gegeben ist. Die entgegengesetzte Auffassung läßt sich namentlich nicht aus den §§ 16 flg. A.L.R. II. 2 und den §§ 13, 19 des Gesetzes vom 24. April 1854 (G.S. S. 193), auch soweit angenommen wird, daß für die daselbst vorgesehene Fälle dem Anerkenntnisse konstitutive Bedeutung beigelegt ist, herleiten, da aus diesen Vorschriften für während der Ehe geborene Kinder und für die Ansprüche unehelicher, nicht legitimer Kinder Folgerungen für die Legitimation unehelicher Kinder nicht zu ziehen sind.

Allerdings kann die Befugnis, das von dem Ehemanne abgegebene Anerkenntnis als unrichtig anzugreifen, nur solchen Personen beigelegt werden, deren Rechte im Falle der Unrichtigkeit des Anerkenntnisses durch die Annahme, das Kind habe die Rechte eines ehelichen Kindes, verletzt werden. Zu diesen Personen gehört aber unbedenklich auch der Ehemann selbst. Die Ansicht der Revision, daß dem anerkennenden Ehemanne der Gegenbeweis der Unrichtigkeit jenes Anerkenntnisses nicht zustehen, weil ihm gegenüber das Anerkenntnis eine stärker bindende Kraft habe, findet in dem Gesetze keine Stütze. Diese Ansicht steht vielmehr, soweit es sich um die hier allein in Betracht kommende Frage handelt, ob das Anerkenntnis dem Anerkennenden gegenüber nicht bloß die Bedeutung eines Beweismittels, sondern, darüber hinausgehend, konstitutive Wirkung hat, mit dem keine Ausnahme gestattenden Grundsätze in Widerspruch, daß die physische Abstammung die Voraussetzung bildet, ohne welche ein außerehelich geborenes Kind die Eigenschaft eines ehelichen durch nachfolgende Verheiratung seiner Mutter überhaupt nicht erlangen kann. Wäre der Erklärende durch sein Anerkenntnis für unbedingt gebunden zu erachten, so würde dies zu dem auch in dem oben erwähnten reichsgerichtlichen Urteile vom 5. März 1889 gemäßbilligten Erfolge einer Annahme an Kindesstatt ohne die Beachtung der hierfür im Gesetze vorgeschriebenen, auch den Erklärenden selbst schützenden Formen und einschränkenden Bedingungen führen.“ . . .